

**Beschlussvorlage Nr. B- 187/2007**

an den   **Stadtrat**   zur Sitzung am   **19.09.2007**  

Offenlegung gemäß § 39 (1) SächsGemO

innerhalb der Sitzung

außerhalb der Sitzung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Widerspruch  ja  nein

Eilentscheidung der OB gemäß §52(3) SächsGemO am \_\_\_\_\_

Einreicher:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich gemäß SächsGemO				
Dezernat 5/Amt 51	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich gemäß SächsGemO				
<b>Gegenstand:</b>					
Bedarfsplan der Stadt Chemnitz 2008 bis 2010 für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen gemäß § 13 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 und 3 Schulgesetz und Kindertagespflege					
Vorberatungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschuss)	Sitzungs- termine	Vorlage geändert ja/nein	Abstimmungsergebnis		
			ein- stimmig	mehr- heitlich	abge- lehnt
1. Jugendhilfeausschuss	04.09.2007				
2.					
3.					
<b>Beschlussvorschlag:</b>					
Der Stadtrat beschließt den Bedarfsplan der Stadt Chemnitz 2008 bis 2010 für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen gemäß § 13 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 und 3 Schulgesetz und Kindertagespflege gemäß Anlage 2.					

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Begründung:

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. B-187/2007

**Begründung:**

Jugendhilfeplanung ist das entscheidende Steuerungssystem für eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Angebotsstruktur im Bereich der Jugendhilfe. Dies gilt auch für die Planung von Kapazitäten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung und Horteinrichtungen gemäß §§ 13 und 16 Schulgesetz.

Entsprechend § 79 Abs. 1 und § 80 Sozialgesetzbuch VIII überträgt der Gesetzgeber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) werden dazu unter § 8 nähere Ausführungen geregelt.

Der öffentliche Träger hat zu gewährleisten, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz realisiert wird und bedarfsgerecht Krippen- und Hortplätze bereitgestellt werden.

Zu diesem Zweck wird der Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen gemäß §§ 13 und 16 Schulgesetz und Kindertagespflege erstellt. Dabei ist die Aufnahme einer Einrichtung in den Bedarfsplan Voraussetzung für die Finanzierung entsprechend SächsKitaG.

## **Bedarfsplan der Stadt Chemnitz 2008 bis 2010**

für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen gemäß  
§ 13 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 und 3 Schulgesetz und Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1	Analyse des vergangenen Planungszeitraumes 2004 bis 2007 und Prognose bis 2010	3
1.1	Entwicklung der wohnhaften Kinder	3
1.2	Belegung der Plätze und Inanspruchnahme	3
1.3	Angebote der freien Jugendhilfe	4
2	Qualitative und quantitative Rahmenbedingungen 2008 bis 2010	5
2.1	Sicherung des Platzangebotes und quantitative Anforderungen	5
2.2	Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen	7
2.3	Qualitätsentwicklung	8
2.4	Neue Projekte in Kindertageseinrichtungen	9
3	Grundsätzliche Planungsprämissen	9
4	Bedarfsplanung 2008 bis 2010	11
4.1	Stadt Chemnitz insgesamt	11
4.2	Kapazitätsplanung bezogen auf die einzelnen Einrichtungen	12
5	Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen ab Januar 2008	30
6	Statistische Angaben	39

## 1 Analyse des vergangenen Planungszeitraumes 2004 bis 2007 und Prognose bis 2010

### 1.1 Entwicklung der wohnhaften Kinder

Stichtag	wohnhafte Kinder von 1 bis unter 7 Jahre	wohnhafte Kinder von 7 bis unter 11 Jahre	wohnhafte Kinder insgesamt
30.06.2004	9 989	5 006	14 995
30.06.2005	10 197	5 342	15 539
30.06.2006	10 343	5 696	16 039

Quelle: Amt für Organisation und Informationsverarbeitung

Prognosedaten	wohnhafte Kinder von 1 bis unter 7 Jahre	wohnhafte Kinder von 7 bis unter 11 Jahre	wohnhafte Kinder insgesamt
2007	10 307	6 180	16 487
2008	10 355	6 362	16 717
2009	10 380	6 535	16 915
2010	10 420	6 605	17 025

Quelle: Amt für Organisation und Informationsverarbeitung

Entsprechend der wohnhaften Kinder zum Stichtag 30.06. und der prognostizierten Entwicklung der wohnhaften Kinder in Chemnitz wird bis 2010 ein Zuwachs an Kindern mit einem Versorgungsanspruch für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung gegeben sein.

### 1.2 Belegung der Plätze und Inanspruchnahme

In der Stadt Chemnitz wurden im vergangenen Planungszeitraum 131 Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung und Horteinrichtungen gemäß § 13 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 und 3 - davon 73 kommunale und 58 von Trägern der freien Jugendhilfe - betrieben. Ein Angebot von Kindertagespflege entsprechend dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfolgte nicht.

Im Bezugszeitraum wurden keine Einrichtungen geschlossen. Durch die Nutzung von Plätzen entsprechend der möglichen maximalen Kapazitäten der Einrichtungen bzw. durch Ausnahmegenehmigungen des Landesjugendamtes konnte im laufenden Planungszeitraum der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und ein bedarfsdeckendes Angebot an Krippen- und Hortplätzen bereitgestellt werden.

Die Belegung der Plätze zum 30.06.2006 betrug

- bei Kindern bis unter 7 Jahre 100,9 % und
- bei Kindern von 7 bis unter 11 Jahren 126,4 %.

Die durchschnittliche Inanspruchnahme im Verhältnis zu den in Chemnitz wohnhaften Kindern lag zum 30.06. 2006

- bei Krippenkindern 53,5 %,
- bei Kindergartenkindern 95,3 % und
- bei Hortkindern 86,9 %.

Die Inanspruchnahme im Vergleich zum Vorjahr lag

- bei Krippenkindern 42,3 %, d. h. eine Erhöhung von 11,2 %,
- bei Kindergartenkindern 93,2 %, d. h. eine Erhöhung von 2,1 % und
- bei Hortkindern 78,4 %, d. h. eine Erhöhung von 8,9 %.

Die gestiegene Inanspruchnahme resultiert u. a. aus der öffentlich immer stärker wahrgenommenen Bedeutung der frühkindlichen Bildung und der Qualitätsentwicklung von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen.

Dieser verstärkten Nachfrage wurde durch Neuschaffung von Plätzen, unter Nutzung aller räumlichen Möglichkeiten, der Ausschöpfung der maximal möglichen Platzkapazitäten zusätzlich zu den im vergangenen Zeitraum geplanten Kapazitäten Rechnung getragen. Dadurch konnte im Rahmen der Gesamtkapazitäten der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Chemnitz der Nachfrage von Eltern entsprochen werden.

Allerdings konnte die Bereitstellung von Plätzen in einzelnen Stadtteilen - kurzfristige Neuanmeldungen und Zuzüge - nicht immer wohngebietsnah realisiert werden und ist zunehmend mit Wegezeiten von Eltern verbunden.

Eltern konnten zum großen Teil im Rahmen der verfügbaren Plätze in Chemnitz von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen.

Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgte nur, wenn es sich um die Aufnahme von Geschwisterkindern handelte, die Kinder bereits eine Einrichtung in Chemnitz besuchen und den Wohnort wechselten oder wenn es die familiäre Situation zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie erforderte.

Tagespflege als alternatives Betreuungsangebot wurde insbesondere für Familien, die eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen benötigen, angeboten.

### **1.3 Angebote der Träger der freien Jugendhilfe**

Konsequent wurde die Übergabe von Einrichtungen an Träger der freien Jugendhilfe fortgesetzt. Seit 2004 wurden weitere Einrichtungen an freie Träger übertragen, z. B.

- die Kindertageseinrichtungen Am Hang 22 mit Außenstelle Genossenschaftsweg 2,
- eine Gruppeneinheit in der Kindertageseinrichtung Pestalozzistraße 33 und
- die Kindertageseinrichtung Erfenschlager Straße 47.

Gegenwärtig werden 58 Kindertageseinrichtungen von 28 freien Trägern - einschließlich des neuen Platzangebotes durch den Hort der Freien Grundschule Regenbogen der gemeinnützigen Bildungsgesellschaft für Gesundheits- und Sozialberufe mbH - betrieben.

Damit werden ein vielfältiges inhaltliches Angebot und gleichzeitig eine plurale Trägerlandschaft für Kinder und Eltern gesichert.

Perspektivisch ist geplant, die plurale Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen im Sinne des im § 4 SGB VIII und § 9 SächsKitaG gesetzlich geregelten Subsidiaritätsprinzip weiter konsequent zu gestalten. Dabei ist es das Ziel, dass maximal 60 % des Platzangebotes im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich von Trägern der freien Jugendhilfe bzw. anderen gemeinnützigen Trägern betrieben werden. Voraussetzung ist, dass bei der Übertragung von Kindertageseinrichtungen die Träger die Mindestanforderungen des § 613a BGB erfüllen (entsprechend Festlegung der Stadt), dass das Personal und die Eltern der Einrichtung einem Wechsel zustimmen und die Konzeptionen der Träger Qualitätsentwicklung sichern.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig - im Interesse eines vielfältigen Betreuungsangebotes für Hortkinder - die weitere Übertragung von Horteinrichtungen an Grundschulen an Träger der freien Jugendhilfe bzw. an andere Träger zu realisieren. Damit verbunden wird gesichert, dass auch im Hortbereich unterschiedliche Profilierungen der Einrichtungen als Wahlmöglichkeiten für Eltern zur Verfügung stehen.

## **2 Qualitative und quantitative Rahmenbedingungen 2008 bis 2010**

### **2.1 Sicherung des Platzangebotes und quantitative Anforderungen**

Entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung wird sich der Platzbedarf bei angenommener gleicher Nachfrage weiter erhöhen.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Sicherung des steigenden Platzbedarfes wurden in die Planung ab 2008 eingearbeitet:

1. Erschließung aller Kapazitätsreserven in den Kindertageseinrichtungen und Betreibung der Kindertageseinrichtungen mit der möglichen Maximalkapazität als Priorität vor einer Neuschaffung von Plätzen.
2. Schaffung von neuen Platzkapazitäten in den bestehenden Kindertageseinrichtungen durch Komplettsanierung und/oder Umsetzung des bautechnischen Brandschutzes (z. B. Am Laubengang 15, Neue Straße 2, Blücherstraße 25, Drosselsteig 4).
3. Schaffung von neuen Kapazitäten:
  - Neubau der Kindertageseinrichtung der Ev.-Luth. Schloßkirchgemeinde und der damit verbundenen Kapazitätserhöhung,
  - Neubau der Kindertageseinrichtung in Grüna und der damit verbundenen Kapazitätserhöhung,
  - Neubau der Betriebseinrichtung durch die ADMEDIA GmbH,
  - Reaktivierung von Gruppeneinheiten in der Kindertageseinrichtung Clausewitzstraße.

4. Verlagerung von Hortkapazitäten an Grundschulen und Wandlung der freien Kapazitäten in den separaten Gebäuden für Krippen- und Kindergartenplätze.
5. Zeitweise Doppelnutzung von Räumlichkeiten an Grundschulen für Hort und Grundschule.
6. Schaffung von Kapazitäten der Kindertagespflege als Alternative zum Platzangebot in einer Kindertageseinrichtung, vordergründig für Kinder unter drei Jahren, die personenbedingt keine Einrichtung besuchen können oder entsprechend ihrer Entwicklung in der Kindertagespflege förderliche Bedingungen erhalten.

Die vom Gesetzgeber geforderten Quadratmeter pro Kind finden nach wie vor in allen Kindertageseinrichtungen Berücksichtigung.

Die Nutzung der Maximalkapazitäten der Kindertageseinrichtungen zur Realisierung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippen- und Hortplätzen sollte bei einem Rückgang der wohnhaften Kinder nach 2010 bzw. bei einer rückläufigen Inanspruchnahme wieder auf Kapazitäten reduziert werden, die in allen Kindertageseinrichtungen ausreichend zusätzliche Räumlichkeiten für Rückzug und Ruhe, für Bewegung und differenzierte kreativ-pädagogische Angebote ermöglichen.

In der Schulnetzplanung und der damit verbundenen räumlichen Planung muss, wenn die Rahmenbedingungen gegeben sind, verstärkt der Raumanpruch des Hortes Berücksichtigung finden und doppelt genutzte Räumlichkeiten reduziert werden, damit Kinder auch in diesen Kindertageseinrichtungen über ausreichend Freiräume (außer Klassenräume) verfügen, in denen sie aktiv ihre Freizeit gestalten können.

Eine schrittweise Umsetzung des bautechnischen Brandschutzes gemäß der Investitionsplanung und die konsequente Realisierung des Sanierungsrückstaus entsprechend der festgestellten Prioritäten ist zwingende Voraussetzung für den Erhalt der in Chemnitz vorhandenen Plätze.

Die Planung bis 2010 erfolgt in Jahresscheiben und nicht mehr schuljahresbezogen und stellt sich wie folgt dar:

	<b>2008</b>		<b>2009</b>		<b>2010</b>	
	<b>Plätze/Versorgungsgrad</b>		<b>Plätze/Versorgungsgrad</b>		<b>Plätze/Versorgungsgrad</b>	
Krippe	2 151	61,1 %	2 148	60,8 %	2 150	60,7 %
Kindergart en	6 448	94,4 %	6 479	94,6 %	6 495	94,5 %
Hort	6 128	96,3 %	6 201	94,9 %	6 206	94,0 %
<b>insgesamt</b>	<b>14 728</b>	<b>88,1 %</b>	<b>14 828</b>	<b>87,7 %</b>	<b>14 851</b>	<b>87,2 %</b>

Die finanziellen und personellen Auswirkungen werden auf der Grundlage der im jeweiligen Jahresdurchschnitt angemeldeten Kinder geplant und finden in den Haushaltsansätzen der entsprechenden Jahre Berücksichtigung.



Der relativ hohe Versorgungsgrad im Verhältnis zu den in Chemnitz wohnhaften Hortkindern resultiert aus dem Angebot von freien Schulen zur Beschulung von Kindern aus anderen Gemeinden.

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen stehen sonst vordergründig den wohnhaften Kindern aus der Stadt Chemnitz zur Verfügung. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur im Rahmen der verfügbaren Plätze betreut.

## **2.2 Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen**

Die Umsetzung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, insbesondere des Bildungsauftrages in hoher Qualität, steht weiterhin in den nächsten Jahren im Mittelpunkt der Diskussion.

Die Umsetzung einer modernen Pädagogik, die sich einerseits der Stärkung kindlicher Autonomie, andererseits der Entwicklung der Fähigkeit zu sozialer Mitverantwortung verpflichtet fühlt.

Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, Bildungs- und Erziehungsprozesse altersgemäß zu gestalten und zu ermöglichen.

Es geht vordergründig um Konzeptentwicklungen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt auf der Basis moderner Pädagogik. Dabei steht weniger die Vermittlung von Wissen im Vordergrund, sondern die Vermittlung lernmethodischer Fähigkeiten, Basiskompetenzen, Orientierungskompetenzen und sozialer Kompetenzen, die Stärkung kindlicher Autonomie und die Entwicklung der Fähigkeit zu sozialer Mitverantwortung.

Der „Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippen und Kindergärten“ und die Ergänzungen für die Bereiche Hort und Kindertagespflege ist dabei Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in allen Chemnitzer Kindertageseinrichtungen.

Die Erzieherinnen und Erzieher haben die Aufgabe, ihre Arbeit auf eine bildungs- und entwicklungsförderliche Weise zu gestalten.

Der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem

1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen und
2. der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

In jeder Chemnitzer Kindertageseinrichtung bestimmen das neue Bildungsverständnis und das neue Bild vom Kind die aktuelle pädagogische Arbeit. Spielen und Lernen gelten als die kindlichen Aneignungstätigkeiten der Kinder.

Die Gestaltung anregender Lernumgebungen, die Zusammenarbeit mit den Müttern und Vätern, die Familienbildung, die Bereitstellung geeigneter Rahmenbedingungen, die Kooperation mit den Grundschulen und die Vernetzung im Gemeinwesen sind dabei ebenso Grundlage des professionellen Handelns im pädagogischen Alltag wie die Umsetzung der sechs Bildungsbereiche, die Partizipation von Kindern, die Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen und die Reflexion des eigenen Tuns.

### **2.3 Qualitätsentwicklung**

Bei der Novellierung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen hat der Landesgesetzgeber die Anforderungen des § 22a Sozialgesetzbuch VIII zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt.

Dabei haben sich die inhaltlichen Schwerpunkte und Anforderungen deutlich verändert u. a. in Bezug auf

- die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages,
- die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte,
- die Ausstattung der Einrichtungen,
- die Gestaltungen der Eingewöhnungsphase und der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule und
- die Kooperation der Einrichtung mit der Grundschule und im Gemeinwesen.

Daraus resultierend sind entsprechend dem Qualitätsmanagement für alle Kindertageseinrichtungen Standards festzuschreiben die für dieses sensible, öffentlichkeitswirksame Arbeitsfeld eine größtmögliche Transparenz der Organisation und der Qualität der Arbeitsprozesse ermöglichen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Chemnitz sind aufgefordert, aus der Vielfalt vorhandener Qualitätsentwicklungsinstrumente das für ihre Einrichtungen geeignete Instrument auszuwählen und anzuwenden. Dabei ist die Entwicklung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption für die Erfüllung des Auftrages der Kindertageseinrichtungen sowie die Anwendung von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit Grundlage. Den Einrichtungen steht es frei, welches Instrument sie nutzen ggf. modifiziert anwenden. Der Bezug zu einem allgemein anerkannten Verfahren muss jedoch vorhanden sein.

Die angewendeten Qualitätsentwicklungsinstrumente haben folgende Kriterien zu realisieren:

- Qualitätsfeststellung, d. h. Ist-Analyse der vorhandenen Arbeit in der Kindertageseinrichtung,
- Bewertung der Qualität mit Hilfe eines Kriterienkataloges (Sollzustand, Ziele),
- Festlegung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele,
- Realisierung der Maßnahmen,
- Evaluation, d. h. Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen und ihrer Wirkung.

Die Qualitätsentwicklungsprozesse sind in allen Kindertageseinrichtungen schriftlich festzuhalten, zu dokumentieren und kontinuierlich zu führen.

Die Träger der Einrichtungen tragen dabei die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung und die dafür erforderliche Beratung und Fortbildung ihrer Mitarbeiter/innen.

Die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 5. Februar 2007 findet dabei Berücksichtigung.

## **2.4 Neue Projekte in Kindertageseinrichtungen**

### Landesprojekt des Freistaates Sachsen:

- Bewerbung für das Projekt „Sprache fördern“

### Projekte in Chemnitz:

- Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Projektes Kind & Ko:  
Kind und Familie im Zentrum,  
Rund um die Geburt,  
Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule
- Mitarbeit im Projekt der Bertelsmannstiftung „Wach, neugierig und klug – Kinder unter 3“
- Umsetzung des Projektes „Versuch macht klug“

## **3 Grundsätzliche Planungsprämissen**

- Angebote zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist eine öffentliche Aufgabe, die die Kommune erfüllt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um familienbegleitende, -unterstützende und -ergänzende Angebote.
- Die Umsetzung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung wird konsequent realisiert.
- Die Bereitstellung von Krippen- und Hortplätzen erfolgt bedarfsgerecht.
- Kein Kind wird vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

- Allen Kindern wird eine Betreuungszeit zugesichert, die eine sinnvolle Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Kindertageseinrichtung ermöglicht.
- Eltern können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Einrichtung - innerhalb oder außerhalb der Stadt - die Kinder betreut werden sollen.
- Kindertageseinrichtungen bieten Ganztagesbetreuung an. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden die Öffnungszeiten mit den Eltern geregelt. Diese können bei nachgewiesenem Bedarf in der Regel zwischen 06:00 und 17:00 Uhr, im Ausnahmefall in ausgewählten Einrichtungen bis 19:00 Uhr oder 20:00 Uhr, liegen.
- Mit der gewachsenen Mobilität der Familien und der pluralistischen Trägerlandschaft stehen den Eltern vielfältige Auswahlmöglichkeiten für einen geeigneten Betreuungsplatz zur Verfügung, dennoch bildet eine angemessene Wohnortnähe für die Bereitstellung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung ein wichtiges Planungskriterium.

Bei territorialer Unterversorgung mit Plätzen sind in der Regel die jeweils angrenzenden Stadtteile zur Sicherung der Bedarfsdeckung zu nutzen.

- Das Wunsch- und Wahlrecht auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für Eltern aus anderen Wohnortgemeinden kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Stadt Chemnitz realisiert werden.
- Die vom Gesetzgeber geforderten Quadratmeter pro Kind, Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten, Möglichkeiten für Sport und differenzierte kreativitätspädagogische Angebote sind bei der Planung der Platzkapazitäten der Kindertageseinrichtungen in der Regel zu berücksichtigen.
- Kindertagespflege als Alternative zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wird in der Regel für Kinder bis drei Jahre angeboten, die aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen und damit verbunden keine Einrichtung besuchen können.